

Satzung des Pflege-Ausbildungsverbund Oberland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pflege-Ausbildungsverbund Oberland“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Erhaltung und Weiterentwicklung des Pflege-Ausbildungsverbunds nach Maßgabe des Kooperationsvertrags des Pflegeausbildungsverbunds Isar-Loisachtal vom 15.05.2021 zwischen Trägern der praktischen Ausbildung, Pflegeschulen und Außeneinsatzstellen zur dauerhaften Sicherstellung der Lernkooperation bei der Ausbildung zum Beruf „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ nach Maßgabe des Gesetzes über Pflegeberufe (Pflegeberufsgesetz - PflBG).
2. Die genauen Aufgaben und Regelungen zwischen den Ausbildungsstellen werden vom erweiterten Vorstand des Vereins ausgearbeitet und von den Mitgliedern des Pflege-Ausbildungsvereins Oberland festgelegt.
3. Der Verein kann mit potentiellen Partnern in der Pflege, insbesondere in der Ausbildung von Pflegekräften, Kooperationen anstreben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Gemeinsame Anstrengungen zur Gewinnung geeigneter Personen für die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann;
 - b. Information von Bewerberinnen/Bewerbern über die Ausbildungsmöglichkeiten im Verbund;
 - c. gegenseitiger Austausch;
 - d. Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungs und Pflegeverständnisses;
 - e. Stärkung der Pflege.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder jede juristische Person werden, die Träger der praktischen Ausbildung, Außeneinsatzstelle oder Pflegeschule im Sinne von § 2 ist, sowie Hochschulen mit Pflegestudiengang. Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift des Antragstellers enthalten sowie Angaben dazu aus denen sich ergibt, dass mindestens einer der drei vorgenannten Aufnahmekriterien erfüllt ist und die Anzahl der möglichen Praxiseinsätze. Mitglieder stellen sicher, dass sie ab Beginn der Mitgliedschaft in der Lage sind, die Anforderungen nach § 18 Pflegeberufegesetz i.V.m. § 8 Pflegeberufsgesetz (Träger der praktischen Ausbildung und Außeneinsatzstellen) bzw. nach § 9-10 Pflegeberufegesetz (Pflegeschulen) zu erfüllen.
2. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder jede juristische Person werden, die einen Bezug zur Pflegeausbildung hat und die Anliegen des Pflege-Ausbildungsverbundes Oberland unterstützen möchte. Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift des Antragstellers enthalten sowie Angaben dazu aus denen sich ergibt, welcher Bezug zum Thema Pflege vorhanden ist.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des erweiterten Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim erweiterten Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen, wenn über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, weiter aus wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - a. vereinsschädigendes Verhalten
 - b. groben Satzungsverstöße
 - c. beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
 - d. Verleumdungen der Mitglieder und Organe des Vereins
 - e. Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
 - f. Nichterfüllung der Anforderungen nach dem Pflegeberufegesetz

5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der erweiterten Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand im Sinne von § 11.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf bis _____ zu

6 Personen erweitert werden.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstands einzuholen.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000, – EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstands hierzu schriftlich erteilt ist. Die Form der Zustimmung richtet sich nach § 12 Abs. 3.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird vom erweiterten Vorstand aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind oder juristische Personen als Vereinsmitglieder vertreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so rückt ein Ersatzmitglied aus dem erweiterten Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nach. Dieses wird abermals aus der Mitte des erweiterten Vorstands gewählt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Auf die Einhaltung einer Ladungsfrist kann einvernehmlich verzichtet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom

Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

2. Vorstandssitzungen können auch virtuell abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt haben. Auf der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren in Textform durch Brief, Telefax, E-Mail etc. gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Ergänzend zum Vorstand wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Dieser besteht aus bis zu 20 Beisitzern und zwar je
 - a. einer/m Delegierten pro Pflegeschule des Verbunds
 - b. einer/m Delegierten pro Klinik der Grundversorgung des Verbunds
 - c. einer/m Delegierten der ambulanten Pflegeeinrichtungen der gemeinnützigen Träger des Verbunds
 - d. zwei Delegierten der Einrichtungen der stationären Langzeitpflege der gemeinnützigen Träger des Verbunds
 - e. zwei Delegierten der ambulanten Pflegeeinrichtungen der privaten Träger des Verbunds
 - f. einer/m Delegierten der Einrichtungen der stationären Langzeitpflege der privaten Träger des Verbunds
 - g. zwei Delegierten der Außeneinsatzstellen des Verbunds
 - h. Weitere Gruppen oder Organisationen können von der Mitgliederversammlung benannt werden
2. Jede Gruppe/Organisation, die ein Mitglied in den erweiterten Vorstand entsendet, kann seine/n Delegierten selbst bestimmen. Die Gruppenmitglieder sind hinsichtlich der Stimmabgabe zur Wahl seiner/s Delegierten gleichberechtigt. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstand iSv § 7 Abs. 2 sowie Schriftführer und den Kassenwart.
3. Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist einzeln zu wählen.
4. Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung des erweiterten Vorstands stattfinden. Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins in Textform oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Auf die Einhaltung einer Ladungsfrist kann einvernehmlich verzichtet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder, die die Einberufung des erweiterten Vorstands vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den erweiterten Vorstand einzuberufen.

5. Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstands können auch virtuell abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt haben. Auf der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
6. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, bestimmen die erschienenen Mitglieder des erweiterten Vorstands den Sitzungsleiter.
7. Der erweiterte Vorstand bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds nach. Die Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand gewählt.
9. Gab es bei der Wahl keine Ersatzmitglieder kann der erweiterte Vorstand Mitglieder nachbesetzen. Diese Nachbesetzung muss bei der nächsten Sitzung durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
10. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand ist für die Wahl des Vorstands und die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen im Rahmen einer Kooperation zuständig.
2. Der erweiterte Vorstand wirkt auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Mitglieder hin. Er ist Anlaufstelle der Parteien und berät und unterstützt die Schulleitungen, Träger und Einrichtungen.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erarbeitung der Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsstellen
 - b. Erarbeitung gemeinsamer Kommunikationsstrukturen
 - c. Öffentlichkeitsarbeit des Ausbildungsverbundes nach Außen
 - d. Information über die Tätigkeit des Beirats gegenüber den weiteren Parteien des Verbundes
 - e. Aufnahme weiterer Mitglieder in den Ausbildungsverbund
 - f. Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Erhöhung der Organisationspauschalen für die Pflegeschulungen und / oder Erhöhung der Ausgleichszahlung für die Auswärtige Praxisanleitung (Praxisanleitungspauschale). Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstands nötig.
3. Bei Rechtsgeschäften des Vorstands mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 EUR beschließt

der erweiterte Vorstand, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

4. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang konkret regelt und protokolliert seine Beratungen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung der vom erweiterten Vorstand erarbeiteten Strukturen der Zusammenarbeit
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands;
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstands sowie
 - g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des erweiterten Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der erweiterte Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden nur bei Einstimmigkeit behandelt.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 Abs. 6 festgelegten

Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Entscheidung über die Empfängerin des Vermögens trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.05.2023 errichtet.